

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die **ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH** als Veranstalterin des über die terrestrische Multiplexplattform MUX C – Mur-, Mürztal 2 ausgestrahlten Programms „ATV – Das Magazin“ am 03.02.2015 die Bestimmung des § 43 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie von ca. 14:00:00 Uhr bis ca. 14:44:39 Uhr im Programm „ATV – Das Magazin“ die werblich gestaltete Sendung „ATV Aichfeld Magazin“ ausgestrahlt hat, ohne dass diese leicht als Fernsehwerbung erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar war.
2. Der **ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH** wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „ATV – Das Magazin“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 14:00 und 15:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt: Im Programm „ATV – Das Magazin“ wurde am 03.02.2015 die werblich gestaltete Sendung „ATV Aichfeld Magazin“ ausgestrahlt, ohne dass diese leicht als Fernsehwerbung erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar war. Dadurch wurde das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verletzt.“

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs.1 AMD-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Auf Grund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Mediendienstanbieter, forderte die KommAustria die ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH mit Schreiben vom 03.02.2015 zur Vorlage von Aufzeichnungen ihres am 03.02.2015 von 14:00 bis 15:00 Uhr über die terrestrische Multiplexplattform MUX C – Mur-, Mürtal 2 ausgestrahlten Programms „ATV – Das Magazin“ auf.

Mit am 09.02.2015 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH die Aufzeichnungen des am 03.02.2015 von 14:00 bis 15:00 Uhr ausgestrahlten Programms vor.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 übermittelte die KommAustria der ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH die Auswertung der am 03.02.2015 von 14:00 bis 15:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen des Programms „ATV – Das Magazin“ und forderte sie binnen einer Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu der ihr vorgehaltenen Rechtsverletzung (Werbeverstoß, Verstoß gegen das Erkennbarkeitsgebot gemäß § 43 Abs. 1 AMD-G) auf.

Die ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH nahm zu den Ergebnissen der Auswertung mit Schreiben vom 09.03.2015 Stellung, wobei sie im Wesentlichen ausführte, man gehe davon aus, dass die Sendung den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Zulassung entspreche und eine Abänderung dieser nicht angedacht sei. Bei der von der KommAustria überprüften Sendung handle es sich um eine einmalige Situation, deren Beitragsauswahl anscheinend unglücklich gewählt und zusammengestellt worden sei. Es sei nicht die Absicht der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, eine Dauerwerbesendung einzurichten und zu verbreiten. In diesem Zusammenhang werde darauf verwiesen, dass bei den nächstfolgenden Sendungen – sollte die Moderation eine entsprechende Werbeankündigung beinhalten – diese auch als Dauerwerbesendung gekennzeichnet werde. Oder aber, im Falle einer redaktionellen Moderation, ein entsprechender Trenner im Falle eines nächstfolgenden Werbebeitrags vorgeschaltet werde.

Mit Schreiben 08.04.2015 leitete die KommAustria wegen vermuteter Verletzungen des § 43 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des AMD-G ein und gab ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH mit Schreiben vom 22.04.2015 erneut Stellung und führte unter Verweis auf die Stellungnahme von 09.04.2015 aus, man sei davon überzeugt, dass keine Rechtsverletzung vorliege, habe den Mitarbeitern aber die Bestimmungen des § 43 AMD-G näher erläutert um eine „derartige Situation“ künftig zu vermeiden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ über die terrestrische Multiplexplattform MUX C – Mur-, Mürztal 2.

Am 03.02.2015 wurde von ca. 14:00:00 bis ca. 14:44:34 Uhr die Sendung „ATV Aichfeld Murtal Magazin“ ausgestrahlt.

Nach der Signation begrüßte die Moderatorin die Zuschauer mit folgenden Worten:

„Moderatorin:

Hallo und herzlich willkommen zu einer neuen Ausgabe unserer ATV Aichfeld Murtal Magazins, heute aus dem Gasthaus Engelhart in Fohnsdorf. Schön, dass Sie auch in dieser Woche wieder mit dabei sind. Im Rahmen unseres Formats ‚Positive Fernsehlebensenergie‘ haben wir in dieser Woche wieder interessante und wissenswerte Beiträge für Sie vorbereitet. Hier ist die Themenübersicht.“

Nach einem Insert der geplanten Beiträge wurde der erste Beitrag angekündigt.

Danach wurde von ca. 14:01:33 bis ca. 14:04:13 Uhr ein Beitrag über den Vortrag „Das kranke Herz“ in Knittelfeld aus der Vortragsreihe „Mini Med Studien“ gebracht. Während des gesamten Beitrags war in der linken oberen Ecke das Insert „Dauerwerbesendung“ eingeblendet.

Um ca. 14:04:14 Uhr wurde wiederum der folgende Beitrag angekündigt.

Von ca. 14:04:33 bis ca. 14:10:14 Uhr wurde ein Beitrag über den FIS Masters Weltcup in Kleinlobming ausgestrahlt. Während des gesamten Beitrags war in der linken oberen Ecke das Insert „Dauerwerbesendung“ eingeblendet.

Nach einer kurzen Anmoderation wurde von ca. 14:10:40 bis 14:13:34 Uhr ein Beitrag über das Hahnenkammrennen in Kitzbühel ausgestrahlt, welcher wiederum während seiner gesamten Dauer in der linken oberen Ecke mit dem Insert „Dauerwerbesendung“ versehen war.

Wiederum nach einer kurzen Anmoderation wurde von ca. 14:13:52 bis 14:16:45 Uhr ein Beitrag über die Audi Training Experience, in dessen Rahmen auch der Fußballer David Alaba interviewt wurde, ausgestrahlt, welcher ebenfalls während seiner gesamten Dauer in der linken oberen Ecke mit dem Insert „Dauerwerbesendung“ gekennzeichnet war.

Um ca. 14:16:46 Uhr wurde ein Bericht über den Kitzbühel Country Club wie folgt anmoderiert:

„Moderatorin:

Im geschlossenen Kreis wurde in der Zigarrenlounge des exklusiven Kitzbühel Country Clubs das legendäre Hahnenkammwochenende zelebriert. Rund 100 Mitglieder und zahlreiche geladene Promis aus Kunst und Kultur ließen es sich nicht nehmen, mit dem US-amerikanischen Zigarrenpapst Daniel Marshall die Korken knallen zu lassen und das Aroma der feinsten Zigarren zu genießen.“

Danach wurde von ca. 14:17:14 bis 14:20:08 Uhr der angekündigte Bericht über den Kitzbühel Country Club, ausgestrahlt, welcher wiederum während seiner gesamten Dauer in der linken oberen Ecke mit dem Insert „Dauerwerbesendung“ versehen war.

Im Anschluss begrüßte die Moderatorin den Besitzer des Gasthauses Engelhardt:

„Moderatorin:

Wie schon eingangs erwähnt sind wir heute zu Gast im Café-Restaurant Engelhardt. Neben mir sitzt der Hausherr Robert Engelhardt. Robert, der Fasching hat seinen Höhepunkt bald erreicht, was bietet das Restaurant Engelhardt zu dieser Zeit?

Robert Engelhardt:

Ja, bei uns gibt's schon traditionell wie jedes Jahr am Faschingssamstag den Ball „Verkehrt“, das heißt Mann ist Frau und Frau ist Mann, und da gibt's schon so manche Aha-Erlebnisse.

Moderatorin:

Nach diesem „Fasching verkehrt“, gibt es auch am Faschingsdienstag etwas Besonderes?

Robert Engelhardt:

Natürlich, Faschingsdienstag ist auch schon traditionell irgendwie so bei uns der Ausklang. Es geht zu Mittag oder am Nachmittag schon los am Hauptplatz, und das verlagert sich hierher. Wir sind heuer die Mickey Mäuse, und auch da gibt's sicher einige Überraschungen.

Moderatorin:

Da wünschen wir dir und deinen Gästen noch ein schönes Faschingsfest und ich würd vorschlagen, Robert, darauf stoßen wir an!

Robert Engelhardt:

Danke schön!

Moderatorin:

Danke!“

Danach folgte von ca. 14:21:08 bis ca. 14:22:05 Uhr unter dem Titel „Demnächst“ ein Veranstaltungskalender mit werblich gestalteten Veranstaltungshinweisen für die Faschingssitzung in Fohnsdorf, den Fliegerball in Judenburg sowie die Knittelfelder Faschingssitzung.

Nach einer kurzen Anmoderation wurde von ca. 14:30:16 bis ca. 14:33:01 Uhr ein Beitrag über die Veranstaltung der Wirtschaftskammer „UBIT on Tour“ ausgestrahlt, welcher wiederum während seiner gesamten Dauer in der linken oberen Ecke mit dem Insert „Dauerwerbesendung“ versehen war.

Im Anschluss wies die Moderatorin auf den Wings for Life World Run hin:

„Moderatorin:

Am 3. Mai werden wieder tausende Menschen an den Start gehen, um beim Wings for Life World Run für diejenigen zu laufen, die es selbst nicht können. So auch in St. Pölten, wo bereits 6000 der 7000 verfügbaren Startplätze vergeben sind. Jeder kann mitmachen. Melden Sie sich einfach an unter www.wingsforlifeworldrun.com und sichern sie sich einen der letzten Startplätze!“

Anschließend wurde von ca. 14:33:32 bis ca. 14:37:03 Uhr nach einem Trenner „ATV Werbung“ ein Block mit Werbespots gesendet. Auch während dieses Blocks blieb das Insert „Dauerwerbesendung“ eingeblendet. Unmittelbar danach erfolgte folgende Moderation:

„Moderatorin:

Nicht nur gut essen kann man im Café-Restaurant Engelhardt, sondern auch gemütliche Abendstunden in der dazugehörigen Acanto-Bar verbringen. Doch kommen wir nun zu einen sportlichen Thema: Das Skigebiet Kleinlobming lockt nicht nur mit Preisen wie vor 20 Jahren,

sondern auch mit einer bestens präparierten Piste und einem tollen Rahmenprogramm. Kommen Sie doch selbst vorbei! Es lohnt sich!“

Danach wurde von ca. 14:37:27 bis ca. 14:38:31 Uhr ein Beitrag über das Skigebiet Kleinlobming ausgestrahlt, welcher wiederum während seiner gesamten Dauer in der linken oberen Ecke mit dem Insert „Dauerwerbesendung“ versehen war. Danach wurde der folgende Bericht wie folgt amodertiert:

„Moderatorin:

Der Hauser Kaibling bietet als eines der Top-Skigebiete Österreichs den idealen Einstieg in die Skiregion Schladming-Dachstein. Bis auf 2015 m Höhe führt das begehrte Skigebiet hinauf und lädt ein zum Tiefschneewedeln oder zum gemütlichen Skilauf.“

Danach wurde von ca. 14:34:47 bis ca. 14:41:27 Uhr ein Beitrag über das Skigebiet Kleinlobming ausgestrahlt, welcher wiederum während seiner gesamten Dauer in der linken oberen Ecke mit dem Insert „Dauerwerbesendung“ versehen war.

Danach folgte von ca. 14:41:28 bis ca. 14:43:50 Uhr nach dem Trenner „ATV Werbung“ ein Block mit Werbespots. Im Anschluss wurde um ca. 14:43:41 Uhr die Sendung abmodertiert und von ca. 18:44:14 bis 18:44:34 Uhr der Sendungsabspann ausgestrahlt. Auch in diesem war im linken oberen Eck der Schriftzug „Dauerwerbesendung“ eingeblendet.

Im Anschluss folgte die Sendung „ATV Aichfeld Infokanal“, bestehend aus einer Abfolge von Standbildern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002.

Die Feststellungen zu dem am 02.03.2015 ausgestrahlten Programm „ATV – Das Magazin“ ergeben sich aus den von der ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der genannten Bestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall wurde der im beobachteten Zeitraum vermutete Werbeverstoß von der ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH in sachverhältnismäßiger Hinsicht im Wesentlichen zugestanden, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von

Rechtsverletzungen gemäß §§ 31 Abs. 2, § 37 Abs. 1 Z 2, 38 Abs. 1 und 43 Abs. 2 iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten war, wobei der ATV Aichfeld Film- und Medienproduktion GmbH hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

40. *Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*
[...]"

§ 43 AMD-G lautet:

„Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. (1) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

(2) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.“*

§ 45 AMD-G lautet:

„Werbe- und Teleshoppingdauer

§ 45. (1) *Die Dauer von Werbespots und Teleshopping-Spots im Fernsehen darf innerhalb eines Einstundenzeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, insgesamt 20 vH nicht überschreiten.*

(2) *Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind*

1. *Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind;*
2. *Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit;*
3. *Kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken;*
4. *ungestaltete An- und Absagen von Patronanzsendungen;*
5. *Produktplatzierungen;*
6. *Sendezeiten für ideelle Werbung.*

(3) *Ein Teleshopping-Fenster muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung dauern. Es muss optisch und akustisch klar als solches gekennzeichnet sein.“*

4.3. Mangelnde Erkennbarkeit der werblich gestalteten Sendung als Fernsehwerbung (§ 43 Abs. 1 AMD G)

Nach Auffassung der KommAustria handelt sich bei der gesamten von ca. 18:00:00 bis ca. 18:44:34 Uhr ausgestrahlten Sendung „ATV Aichfeld Murtalmagazin“ um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G.

Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt des Rundfunkveranstalters gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (VwGH 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244 zu § 13 Abs. 1 ORF-G; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

Die Werblichkeit aller ausgestrahlten Beiträge steht für die KommAustria schon auf Grund der Bezeichnung als „Dauerwerbesendung“ außer Zweifel; aber auch die Moderationen sind in weiten Teilen werblich, weil sie geeignet sind, den Absatz von Produkten bzw. Dienstleistungen zu fördern (vgl. etwa *„Nicht nur gut essen kann man im Café-Restaurant Engelhardt, sondern auch gemütliche Abendstunden in der dazugehörigen Acanto-Bar verbringen.“*, *„Das Skigebiet Kleinlobming lockt nicht nur mit Preisen wie vor 20 Jahren, sondern auch mit einer bestens präparierten Piste und einem tollen Rahmenprogramm. Kommen sie doch selbst vorbei! Es lohnt sich!“* oder *„Der Hauser Kaibling bietet als eines der Top-Skigebiete Österreichs den idealen Einstieg in die Skiregion Schladming-Dachstein.“*) Tatsächlich hat die gesamte Moderation keinen „selbständigen“ anderen Zweck, als die Zuseher von einem als „Dauerwerbesendung“ gekennzeichneten Beitrag zum nächsten zu führen.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 09.03.2015 zum Vorhalt der KommAustria, die gesamte Sendung „ATV Aichfeld Murtalmagazin“ sei in ihrer Gesamtheit werblich gestaltet vorgebracht, man gehe davon aus, dass die Sendung den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Zulassung entspreche und eine Abänderung dieser nicht angedacht sei. Bei der von der KommAustria überprüften Sendung handle es sich um eine einmalige Situation, deren Beitragsauswahl anscheinend unglücklich gewählt und zusammengestellt worden sei. Es sei nicht die Absicht der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, eine Dauerwerbesendung einzurichten und zu verbreiten. In diesem Zusammenhang werde darauf verwiesen, dass bei den nächstfolgenden Sendungen – sollte die Moderation eine entsprechende Werbeankündigung beinhalten – diese auch als Dauerwerbesendung gekennzeichnet werde. Oder aber, im Falle einer redaktionellen Moderation, ein entsprechender Trenner im Falle eines nächstfolgenden Werbebeitrags vorgeschaltet werde. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH gesteht damit mit dem Hinweis, dass es sich um eine einmalige Situation gehandelt habe, im Wesentlichen zu, dass die Sendung „ATV Aichfeld Murtalmagazin“ in ihrer Gesamtheit werblich gestaltet war.

Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass die gesamte Sendung „ATV Aichfeld Murtalmagazin“ als Dauerwerbesendung zu qualifizieren ist.

§ 45 AMD-G erfasst nach seinem Wortlaut nur Werbespots und Teleshopping-Spots sowie Teleshopping-Fenster; die Werbezeitenbeschränkungen dieser Bestimmung sind – in Umsetzung der AVMD-RL – somit nur auf „kurze“ Werbeformen anwendbar.

Dauerwerbesendungen mit einer Dauer von mehr als zwölf Minuten sind somit grundsätzlich zulässig (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 537, mwN).

Allerdings widerspricht die Sendung dem Erfordernis der Erkennbarkeit als Werbung im Sinne des § 43 Abs. 1 AMD-G: Die Sendung beginnt mit einer Signation und einer Anmoderation; erst zu Beginn des ersten Beitrags wird aber durch die Einblendung des Wortes „Dauerwerbesendung“ erkennbar, dass es sich um eine Werbesendung handelt. Die Signation und Anmoderation enthalten keinen Hinweis auf den werblichen Charakter der Sendung. Tatsächlich erwecken das Ausblenden des Inserts „Dauerwerbesendung“ während der Moderationen, sowie der Umstand, dass die Sendung selbst durch – wiederum an ihrem Beginn – getrennte Werbeblöcke unterbrochen wird, den Eindruck, dass die Moderationen nicht Bestandteil der Werbesendung wären. Damit ist die Dauerwerbesendung entgegen § 43 Abs. 1 AMD-G aber nicht leicht als solche erkennbar und somit von redaktionellen Inhalten unterscheidbar, weshalb eine Verletzung dieser Bestimmung festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Veröffentlichung

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G. Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitrahmen erfolgten. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 47 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der

Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 5. Mai 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, 8720 Knittelfeld, Sandgasse 31, **per Rsb**